

Bekanntmachung Nr. 111 des Amtes Breitenburg

Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper in einem Teilbereich der Gemeinde Oelixdorf

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) in der Neufassung vom 31.01.1991 (BGBl. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238) i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 2a der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVObI. 1977 Schl.-H. S 269), in der neuesten Fassung wird für den im nachstehenden Lageplan gekennzeichneten **Teilbereich der Gemeinde Oelixdorf** allgemeinverbindlich das

V e r b o t

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.)

am 31. Dezember 2024 und am 1. Januar 2025

abzubrennen. An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

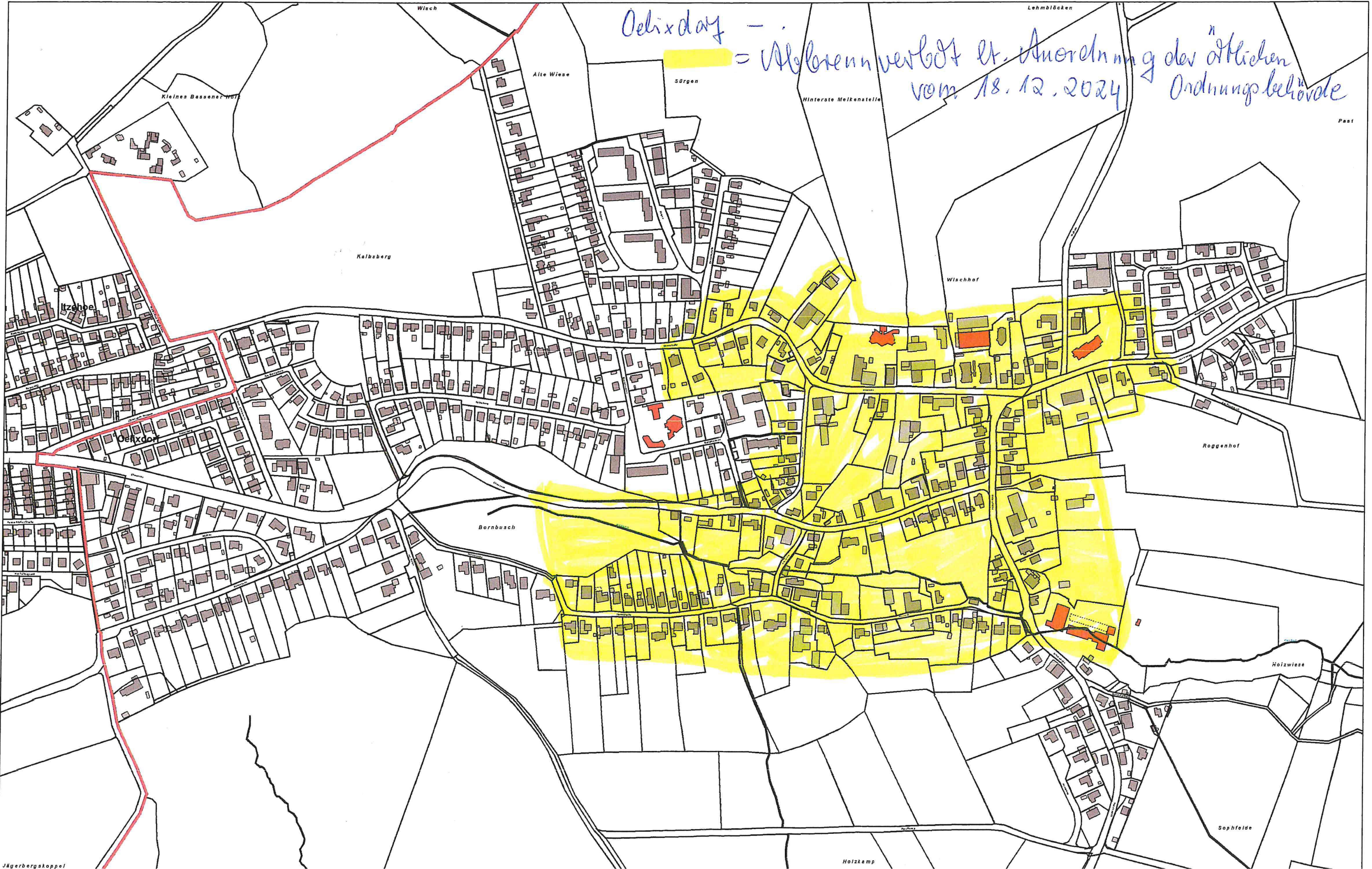
Es wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen generell - also auch am 31. Dezember und 1. Januar - verboten ist.

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Breitenburg, den 18.12.2024

**Amt Breitenburg
Die Amtsvorsteherin
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Claudia Frau**

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 111/2024 steht ab dem 18.12.2024 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.



Oelxdorf -
= Altbrennverbot lt. Anordnung der öflichen
vom 18.12.2024
Ordnungsbehörde